|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1254 |
| Titel | Schulhausbauten (Sanierung) |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 584 |

[*p. 584*] Das Schulamt der Stadt Zürich ersucht um Genehmigung des Projektes und um Zusicherung eines Kostenanteils für die Sanierung und die Erweiterung des Turnhallengebäudes in der Schulanlage Aegerten.

Das Turnhallengebäude der Schulanlage Aegerten wurde 1889 erbaut und 1953 mit einem Anbau für Nebenräume ergänzt. Letztere entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sind baulich in einem schlechten Zustand. Eine Erneuerung der Nebenräume drängt sich auf. Aus energetischen und baulichen Gründen wird der angebaute Garderobentrakt neu erstellt. Gegenüber dem völlig ungenügenden Standard der bestehenden Garderobenanlagen sieht das Projekt getrennte Duschen, Garderoben und WC-Anlagen für Knaben und Mädchen, eine separate Turnlehrergarderobe mit Dusche sowie einen zusätzlichen Raum für Kleingeräte vor. Die Turnhalle wird einer Gesamtsanierung unterzogen. Die Turnhalleneinrichtungen werden teilweise ersetzt und saniert.

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen. Das Gutachten des Hochbauamtes wird der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt; die darin enthaltenen Bemerkungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag (Preisstand 1. April 1993) werden die Gesamtkosten wie folgt aufgeteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Kostenvoranschlag  Fr. | Beitragsberechtigt  Fr. |
| 1. Vorbereitungsarbeiten | 156 000 | 156 000 |
| 2. Gebäude und Betriebseinrichtungen | 1 985 000 | 1 273 500 |
| 3. Umgebung | 282 000 | 135 500 |
| 4. Baunebenkosten | 83 000 | 55 000 |
| 5. Ausstattungen | 50 000 | - |
| - Unvorhergesehenes  - Zuschlag für Ungenauigkeit | 254 000 | - |
| des Kostenvorschlags | 140 000 | - |
| Total | 2 950 000 | 1 620 000 |

Gebäude und Betriebseinrichtungen:

Die subventionsberechtigten Kosten für die Gesamtsanierung der Turnhalle werden pauschaliert:

5 Kosteneinheiten zu Fr. 254 700 = Fr. 1273 000

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Aufwendungen für den Hort und die Kinderkrippe

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen)

- Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

- Verschiedenes und Unvorhergesehenes

- Zuschlag für Ungenauigkeit des Kostenvoranschlags Auflagen:

- Die Kosten für die Gesamtsanierung sind zu hoch veranschlagt. Bei der Bauausführung ist eine starke Kostensenkung anzustreben.

- Bei der Ausarbeitung des Detailprojekts ist frühzeitig der kantonale Bauberater für Schulsport beizuziehen.

- Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der zuständige Architekt das Hochbauamt, Stabsabteilung, zu benachrichtigen, damit die Einhaltung der Richtlinien überprüft werden kann.

- Bei der Erstellung der Bauabrechnung müssen die Aufwendungen für den Hort und die Kinderkrippe separat ausgeschieden werden.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 620000 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Stadt Zürich von 118 ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 48 600, zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Schulamtes der Stadt Zürich betreffend die Sanierung und die Erweiterung des Turnhallengebäudes in der Schulanlage Aegerten mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 2 950 000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 620 000 wird ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 48 600, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf einen Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an das Schulamt der Stadt Zürich, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich, den kantonalen Bauberater für Schulsport, Marcel Girod, Reallehrer, Obere Breitlen, 8476 Unterstammheim, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]